

Anpassungen Q2, Q4, 5. PK und Sek 1

Ersatzleistung für die 5. PK:

Die Ersatzleistung für die 5. PK kann im besonderen Einzelfall vom Prüfling bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist vom Prüfling als Ausnahme vom Regelfall nachvollziehbar zu begründen. Aus der Begründung muss glaubhaft hervorgehen, dass dem Prüfling eine Vorbereitung pandemiebedingt unmöglich war, z. B. wegen der Schließung der Bibliotheken und Museen oder falls eine Befragung im Rahmen der 5. PK durchgeführt werden sollte. Es muss erkennbar werden, dass es dem Prüfling pandemiebedingt nicht möglich war, die für die Erstellung der 5. PK. erforderlichen Recherchearbeiten, Befragungen etc. auf anderem Wege (z. B. digital) zu beschaffen bzw. zu realisieren. Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.

Wer prüft?

Die Entscheidung über den Fachausschuss sowie über den Prüfer oder die Prüferin fällt letztlich der oder die Prüfungsvorsitzende bzw. der Schulleiter oder die Schulleiterin. Auch § 41 Absatz 1 VO-GO lässt diese Möglichkeit zu. Je nach Thema der 5. PK im Vergleich zum vom Prüfling gewählten Ersatzsemester im Referenzfach kann das die Lehrkraft aus Q4 oder irgendeine andere Lehrkraft sein, in der Regel jedoch die Lehrkraft, die den Prüfling in dessen Wahlsemester im Referenzfach der 5. PK unterrichtet hat.

Was wird geprüft?

Der Prüfling wählt **ein** Kurshalbjahr im Referenzfach der 5. PK.

Wie wird geprüft?

Das Prüfungsverfahren entspricht weitgehend dem der mündlichen Abiturprüfung, wird also grundsätzlich gemäß § 43 VO-GO durchgeführt mit den folgenden Abweichungen hinsichtlich § 43 Absatz 2 und 3 VO-GO:

- Prüferin oder Prüfer ist ein Mitglied des Fachausschusses, in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling in dessen Wahlsemester im Referenzfach der 5. PK unterrichtet hat.
- Der Prüfling erhält zwei Aufgaben zu den Sachgebieten des von ihm gewählten Kurshalbjahrs. Ein thematischer Zusammenhang der Aufgaben ist nicht zwingend erforderlich.

Gymnasiale Oberstufe

- Während des saLzH erbrachte Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen
- Sport
 - SuS aus Risikogruppen müssen Ersatzfach wählen (nach Kurswahl ggf. mdl. oder schriftl. Ersatzleistung möglich)
 - Minimum zur Bewertung: Kombination aus 12 – Minuten – Lauf und schriftl. Leistungsüberprüfung
 - Abschlussprüfung: ggf. realisierte Teilprüfungen gleichgewichtet zusammenfassen
- Zusätzliches Rücktrittsrecht in Q2
- Klausuren
 - werden in Präsenz geschrieben
 - Weniger Klausuren im LK Q2: Die erste Klausur ist Pflicht, SuS dürfen zusätzlich eine Klausurersatzleistung erbringen, um sich zu verbessern. Bildung der Note dann nach §15 (4), 4 VO-GO, d.h. 50:50, also Verschlechterung möglich, bei einer Klausur zählt diese nur 1/3

Q2 und Q4

- Alle über Klausuren hinausgehenden Leistungsüberprüfungen sind gemäß Fachbriefen in Verbindung mit dem Handlungsrahmen möglich.
- Informationen zum Abitur 2022 folgen

Sekundarstufe 1

- Während des saLzH erbrachte Leistungen werden zur Leistungsbewertung herangezogen
- Verzicht auf je eine Klassenarbeit im Schuljahr 20/21
- Probezeit
 - Aktuelle 7.: Es findet keine Versetzungsentscheidung statt. Ggf. wird in 8 entschieden. (Zeugnisvermerke beachten!!!) [Vorbehaltl. der Zustimmung im Abgeordnetenhaus]